

# **Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) an der Universität Potsdam**

**Vom 26. Oktober 2016**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18] in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 26. Oktober 2016 folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen<sup>1</sup>:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Sportkursen (Semester- und Ferienprogramme) und Sportexkursionen sowie die Nutzung von Sportgeräten des ZfH durch

- a) Studierende der Universität Potsdam und der Hochschulen des Landes Brandenburg sowie zur Ausbildung Beschäftigte (Azubis) der Potsdamer Hochschulen - Statusgruppe 1,
- b) beschäftigte der Universität Potsdam und der Hochschulen des Landes Brandenburg, Studierende anderer Bundesländer sowie Alumni der Universität Potsdam - Statusgruppe 2.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren für Sportkurse werden auf der Grundlage der aufzuwendenden Gesamtkosten kostendeckend kalkuliert und nach den in § 1 benannten Statusgruppen gestaffelt. Dabei werden die Dauer der Kurse, die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der prozentuale Anteil der teilnehmenden Statusgruppen im Sinne des § 1, die Übungsleiterhonorare, die verwendeten Materialien, die Raumkosten und die Verwaltungskosten berücksichtigt. Die so ermittelte Gebühr pro Kurs beträgt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Statusgruppe 1 maximal 60 € und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Statusgruppe 2 maximal 100 €

(2) Die Gebühren für Sportexkursionen werden auf der Grundlage der aufzuwendenden Gesamtkosten

berechnet und nach den in § 1 benannten Statusgruppen gestaffelt. Dabei werden die Fahrtkosten, die Unterkunfts- und ggf. Verpflegungskosten, die Übungsleiterhonorare, die Kosten für die am Trainingsort genutzten Materialien und Räume und die Verwaltungskosten berücksichtigt.

(3) Die Gebühren für die Nutzung von Sportgeräten werden auf der Grundlage des Anschaffungspreises und der durchschnittlichen Abnutzung der Geräte berechnet.

## **§ 3 Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebühren für Sportkurse, die Nutzung von Sportgeräten sowie für die einzelnen Sportexkursionen werden durch das ZfH festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten Gebühren werden auf der Homepage des ZfH unter <http://www.uni-potsdam.de/hochschulsport> bekannt gegeben.

## **§ 4 Anmelde- und Zahlungsverfahren**

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anerkennung der Teilnahmebedingungen des ZfH online über das Buchungssystem des ZfH.

(2) Unmittelbar nach der Anmeldung wird per Email eine Zahlungsaufforderung versendet. Der Zahlungsaufforderung ist innerhalb von drei Werktagen durch Zahlungsanweisung Folge zu leisten. Sollte der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen werden, wird die Anmeldung automatisch storniert. Ist die Kursgebühr auf dem in der Zahlungsaufforderung benannten Konto eingegangen, ist die Teilnahme gewährleistet.

## **§ 5 Nachweis der Zahlung und Teilnahmeberechtigung**

(1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr und die damit verbundene Berechtigung zur Teilnahme werden vom ZfH durch Anwesenheitslisten gegenüber der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter nachgewiesen.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nicht auf den Anwesenheitslisten der Übungsleiterinnen oder Übungsleiter stehen, dürfen an der Sportveranstaltung nicht teilnehmen.

<sup>1</sup> Genehmigung des MWFK mit Schreiben vom 6. April 2017.

## **§ 6 Gebührenverzicht**

Auf die Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit ein Sportkurs, eine Sportexkursion oder eine Gerätenutzung im besonderen Interesse der Universität Potsdam liegt. Über den Gebührenverzicht entscheidet das ZfH.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

(1) Wird im Einzelfall eine Einschreibung, Umbuchung, Umschreibung in einen Sportkurs, Sportexkursion oder Aushändigung von Sportgeräten vom ZfH abgelehnt (Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen oder Anordnungen des ZfH), werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

(2) Wird ein Sportkurs oder eine Sportexkursion von des ZfH abgesagt oder abgebrochen (z.B. Witterungsbedingungen, zu geringe Teilnehmerzahl), werden bereits gezahlte Gebühren ganz bzw. anteilig erstattet. Entsprechendes gilt bei der Nutzung von Sportgeräten.

## **§ 8 Umbuchung und Rücktritt**

(1) Umbuchung auf eine anderen Sportkurs oder Sportexkursion bei freien Kapazitäten oder Umschreibung auf eine andere Person sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bereits gezahlte Beträge werden auf die Gebühren für den neuen Sportkurs oder die neue Sportexkursion angerechnet.

(2) Bei einem Rücktritt von einem Sportkurs (z.B. Verletzung, Verlust des Studienplatzes) werden die anteiligen Gebühren bis zum Tag der Meldung einbehalten. Darüber hinausgehende, bereits gezahlte Beträge werden erstattet.

(3) Bei einem Rücktritt von einer Sportexkursion oder einem gleichstehenden Tatbestand (Nichteinhalten von Zahlungsfristen) sind die vollen Gebühren zu zahlen, soweit nicht das ZfH Aufwendungen erspart. Soweit es Aufwendungen erspart, werden bereits gezahlte Beträge erstattet.

(4) Für die Tatbestände der Absätze 1 bis 3 wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € einbehalten.

## **§ 9 Nachträgliche Gebührenanpassung**

Hat eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer bzw. eine Nutzerin bzw. ein Nutzer die Teilnahme- bzw. Nutzungsberechtigung erworben und dabei falsche

Angaben zur Eingruppierung in die Statusgruppen gem. § 1 gemacht, kann das ZfH eine Entschädigung bis zur Höhe der Differenz zwischen der gezahlten und der vollen für die tatsächliche Statusgruppe maßgeblichen Gebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € verlangen. Weitergehende zivil- und strafrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) an der Universität Potsdam vom 19. Februar 2009 (AmBek. UP Nr. 5/2009 S. 89) außer Kraft.